GGUA Flüchtlingshilfe

DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ →

Angela Merkel

"Die EU ist keine Sozialunion."

Norbert Mappes-Niediek

„Wer meint, er könne die Bewohner südosteuropäischer Elendsviertel durch Versagung von Sozialleistungen von der Emigration abhalten, kriegt exakt das, was er vermeiden möchte: Slums, Probleme, Kriminalität. Wer nicht in eine Sozialwohnung darf, baut sich eben eine Papphütte am Bahndamm, und wer kein Hartz IV bekommt, muss betteln oder stehlen.
So schlecht, dass die Armen lieber zu Hause bleiben, können wir die Bedingungen gar nicht gestalten. Auch das berühmte „Schließen der Grenzen“ wird nicht funktionieren. Zwischen Rumänien und Deutschland liegt kein Mittelmeer, in dem man ertrinken kann. Wer die Grenzen schließt, kriegt eine Schlepperindustrie, und wer den Zuwanderern das Freizügigkeitsrecht entzieht, bekommt die gleiche Zahl an Illegalen.“

Prof. Thorsten Kingreen

„Sozialrechtliche Zugehörigkeit emanzipiert sich von den formalen staatsrechtlichen Kategorien, die für die Frage, was ein Mensch für die Sicherung seiner Existenz benötigt, ohnehin niemals Bedeutung hatten. Normen, die Ausländer beim Bezug existenzsichernder Leistungen gleichwohl nach wie vor gegenüber Inländern benachteiligen, sind allenfalls noch Ausdruck symbolischer Sozialpolitik, die suggeriert, man könne das Sozialsystem durch Leistungsbeschränkungen zu Lasten einzelner gesellschaftlicher Gruppen sanieren. Als Signal an die Betroffenen, nicht dazuzugehören, ist sie integrationspolitisch indes eher kontraproduktiv.“

Das Grundproblem ist folgendes:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II:

- Ausgenommen sind
- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- 2.Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Übersicht

1. Aktuell vor dem EuGH
2. In ungefähr 10 Schritten zur Sicherung des Existenzminimums
3. Der Aufenthalt für Unionsbürger_innen und ihre Familienangehörigen
4. Der Verlust des Freizügigkeitsrechts
5. Die beschlossenen Änderungen
6. Der Zugang zu Sozialleistungen: SGB II / SGB XII
7. Der Zugang zur Krankenversicherung

Aktuell vor dem EuGH

Aktuell

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Entscheidung des EuGH

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche!

Die geklärten Fragen

Fall „Brey“ (EuGH C 140/12)

Herr und Frau Brey sind deutsche Staatsangehörige und leben seit einiger Zeit in Österreich als Rentner. Da die Rente nicht ausreicht, haben sie ergänzend Leistungen beantragt, die der deutschen Grundsicherung im Alter entsprechen. Österreich hat diese abgelehnt, da sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen würden, denn sie verfügten ja als Nicht-Erwerbstätige nun einmal nicht über ausreichende Existenzmittel, wie sie durch ihren Leistungsantrag bewiesen hätten.

→ **Der EuGH hat festgestellt, dass ein solcher pauschaler und automatischer Ausschluss sogar für Nicht-Erwerbstätige europarechtswidrig ist. Auch in diesem Fall muss immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Zu prüfen ist zudem, wie sich ein Leistungsbezug auf die nationalen Sozialhilfesysteme auswirken würden, und ob es sich um eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen handelt.**

Die umstrittenen Fragen

Fall „Alimanovic“ (C-67/14)

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitsuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**

→ **Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?**

Die umstrittenen Fragen

- **Der EuGH-Generalanwalt meint zum Fall „Alimanovic (Stellungnahme)**
  *1. Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen, die eine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen, haben stets ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn ihr Elternteil aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat. Damit haben sie auch stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das gilt auch für die Eltern, die das Sorgerecht tatsächlich ausüben.*
- *2. Unionsbürger, die in Deutschland gearbeitet haben und diese Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben nach Ansicht des Generalanwalts in vielen Fällen weiterhin einen SGB-II-Anspruch – auch wenn der Verlust der Arbeit bereits mehr als sechs Monate her ist.*

Unionsbürger*innen

- Frau L. ist luxemburgische Staatsangehörige. Sie ist vor zwei Jahren nach Mecklenburg-Vorpommern gezogen, da sie in Luxemburg keine Perspektive sah, und hat damals für drei Monate als Reinigungskraft in einem Minijob gearbeitet. Dann hatte sie keine Lust mehr auf diese Arbeit und hat selbst gekündigt. Sie hat eine neunjährige Tochter Natalie, die in Greifswald die 3. Klasse der Grundschule besucht.
- Seit zwei Jahren findet Frau L- keine neue Beschäftigung. Das Jobcenter hat einen nun gestellten Antrag auf SGB-II-Leistungen abgelehnt. Im Bescheid steht: „Sie verfügen nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“ Auf Nachfrage im Jobcenter sagte man ihr mündlich: „Sie sind keine Arbeitnehmerin mehr. Dieser Status ist sechs Monate nach Verlust Ihrer Arbeit verloren gegangen. Wenn Sie nicht wissen, wovon Sie leben sollen, können Sie ja zurück nach Luxemburg gehen. Deutschland ist schließlich nicht das Sozialamt der Welt. Sonst würde ja halb Luxemburg nach Deutschland kommen, um auf unsere Kosten zu leben.“

Unionsbürger*innen

- Der Vater von Natalie, Herr J., ein neuseeländischer Staatsbürger, ist ebenfalls hier. Er hat auch Sorgerecht für Natalie und regelmäßigen Kontakt zu ihr, aber er und Frau L. sind nicht verheiratet. Er verfügt über keinen Aufenthaltstitel. Er hat in Deutschland noch nicht gearbeitet. Das Jobcenter lehnt für ihn die Leistungen ab und die Ausländerbehörde fordert ihn auf, auszureisen, da er nicht rechtmäßig hier sei.

Unionsbürger*innen

- Frau K. verlässt Natalie und ihren Partner, weil sie eine Selbstständigkeit in Norwegen aufbauen möchte. Natalie bleibt bei Herrn J.

Unionsbürger*innen

- Natalie ist mittlerweile volljährig, hat einen Mittleren Schulabschluss erworben und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Ist ihr Aufenthaltsrecht (und SGB-II-Anspruch) dadurch verloren? Was ist mit Herrn J.s Ansprüchen?

Die umstrittenen Fragen

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW (L 7 AS 2136/13)

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?**

Hartz IV?
In ungefähr zehn Schritten zur Sicherung des Existenzminimums

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

1. Antrag stellen

- **§ 43 Abs. 1 SGB I**
- „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

2. Sprachprobleme?

- **Bundesagentur für Arbeit:**
  HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstausweisen
- „Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (…)

2. Sprachprobleme?

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, b**esteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten**; dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

  Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.
- Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.“

3. Erste drei Monate?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

4. Aufenthalt von mehr als drei Monaten?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige
  - → Nach fünfjährigem Aufenthalt

5. Was ist mit Arbeitsuchenden?

- Der Leistungsanspruch für Arbeitsuchende ist umstritten.
- Die meisten Sozialgerichte gewähren für Arbeitsuchende SGB-II-Leistungen – insbesondere, wenn eine Verbindung zum Arbeitsmarkt besteht (durch frühere Erwerbstätigkeit oder nachgewiesene Arbeitsuche).
- **Wichtig: Die Arbeitsuche gut dokumentieren! Bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden! Bewerbungen schreiben und aufbewahren!**

6. Was ist mit Nicht-Erwerbstätigen?

- Für Nicht-Erwerbstätige besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Anspruch auf Leistungen! Dennoch ist dieser Anspruch umstritten.
- Nicht Erwerbstätige sind Personen, die keine Arbeit suchen oder nach einem angemessenen Zeitraum (sechs Monate) keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.
- Bei Nicht Erwerbstätigen kann das Freizügigkeitsrecht verloren gehen, wenn Sozialhilfe bezogen wird.

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- **Das EFA gilt nicht mehr für Hartz IV. Aber für Sozialhilfe nach dem SGB XII!**

→ Das heißt: Für alle Angehörigen der „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben.

→ Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!

→ Deshalb: Neben SGB II-Antrag auch SGB XII-Antrag stellen!

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- Art. 1 EFA:
  „Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

8. Vorläufige Bewilligung:

- → Bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II die Leistungen hilfsweise „vorläufig“ beantragen gem. § 328 SGB III i. V. m. § 40 SGB II

8. Vorläufige Bewilligung

§ 328 Abs. 1 SGB III

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

8. Vorläufige Bewilligung

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist; (…)

8. Vorläufige Bewilligung

→Schreiben des LSG NRW zur Vorläufigen Bewilligung

→Arbeitshilfe: Beantragung vorläufiger Leistungen (DPWV)

9. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- **Widerspruch einlegen.**

→ **Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen.**
„Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

→ Im Eilantrag die „Beiladung“ des Sozialamtes (SGB XII) beantragen

→ Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

→ Mustertext Eilantrag

10. Was ist, wenn der Eilantrag abgelehnt wird?

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Aktuelle Materialien

- **Artikel: Existenzsicherung für Unionsbürger*innen: Der SGB-II-Ausschluss ist in vielen Fällen nicht rechtmäßig. Konsequenzen aus der Stellungnahme des Generalanwalts im Fall „Alimanovic“**
- **Artikel: EuGH-Urteil "Dano": Alles bleibt anders. (November 2014)**
- **Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)**
- **Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ (DPWV)**
- Rechtsprechungsübersicht: Der Leistungsausschluss nach dem SGB II in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte seit dem EuGH-Urteil im Fall "Dano" (März 2015)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)
- Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)

Aktuelle Materialien

- Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos (Flüchtlingsrat Berlin 2013)
- **Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (BAG Wohnungslosenhilfe 2013)**
- **„Sozialrecht Justament“:** Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen
- „Sozialrecht Justament“: Der SGB II-Ausschluss nach dem Dano-Urteil
- Artikel: „**Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ (jurion)**

Aktuelle Materialien

- Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 (Pressemitteilung)
  (Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andrere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat (IQ Netzwerk Niedersachsen)

1. Aufenthaltsrecht von Unionsbürger_innen und ihren Familienangehörigen

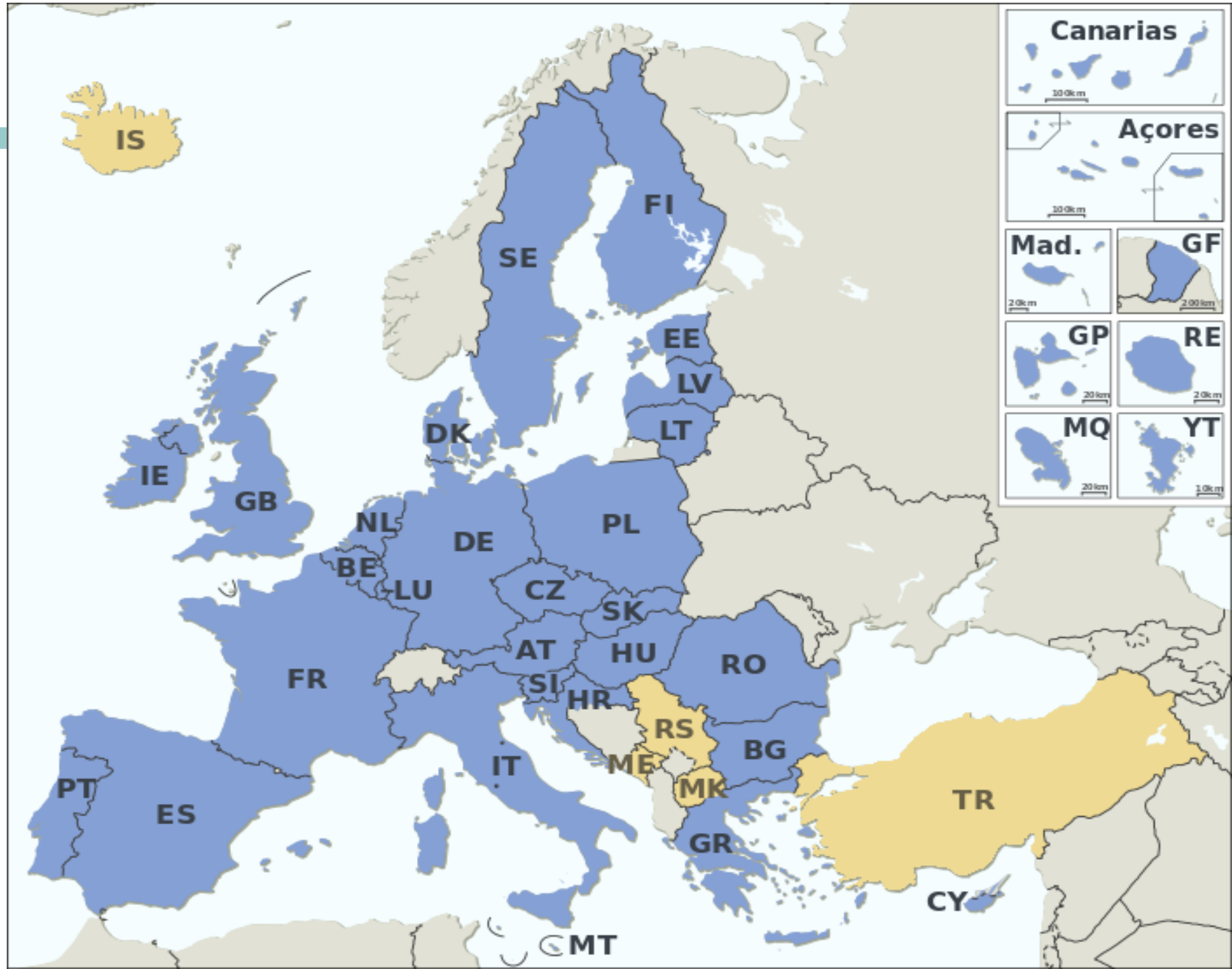
IS
FI
SE
EE
LV
LT
DK
IE
GB
NL
DE
PL
BE
LU
CZ
SK
AT
HU
RO
FR
SI
HR
RS
BG
IT
ME
MK
PT
ES
TR
GR
CY
MT
Canarias
Açores
Mad.
GF
GP
RE
MQ
YT

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsrecht gilt für Staatsangehörige von:

→Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien, Kroatien

→ Island, Liechtenstein und Norwegen (EWR)

→ Schweiz (Freizügigkeitsabkommen)

→Und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

→i. d. R. nicht für Deutsche und ihre Familienangehörigen!

Die „Unionsbürgerschaft“

Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Abs. 1: Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

Abs. 2: (…) Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; (…)

Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke

Recht auf Aufenthalt

- → Zum Zweck der Arbeitsuche
- → Als Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- → Als selbstständig Erwerbstätiger
- → Als Nicht-Erwerbstätiger / wirtschaftlich inaktiver
- → Als Familienangehöriger einer der oben genannten Gruppen

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Keine automatische zeitliche Obergrenze

→ Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate

→ Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird

→ Wichtig für die Praxis: Bewerbungen, Stellenrecherche usw. dokumentieren!

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind ***keine*** Voraussetzung.

→ **Der Bezug von Sozialhilfeleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.**

→ Eine „administrative Ausweisung“ darf „auf keinen Fall“ erfolgen, außer aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art. 14 UnionsRL)

→ **Leistungsanspruch SGB II ist umstritten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)**

Recht auf Aufenthalt

2. **Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

→ Als ‚Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.

→ EUGH-Urteil Genc, C-14/09,
BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11;
BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Arbeitnehmer aus Kroatien und ihre Familienangehörigen benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung zunächst bis zum 30.6.2015, längstens bis zum 30.6.2020, eine Arbeitserlaubnis-EU (nachrangiger Arbeitsmarktzugang!)

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- → Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Beschäftigung
- → Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Frau Saint-Prix hat einige Monate gearbeitet Nun unterbricht sie die Arbeit, da sie drei Monate vor der Entbindung steht, und nimmt die Arbeit erst drei Monate nach der Geburt wieder auf.
- EuGH Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

→

“Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.“! (Amtlicher Leitsatz)

Recht auf Aufenthalt

3. Selbstständige Erwerbstätige

→ „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)

→ Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung

→ Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Selbstständige Erwerbstätige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL)

→ Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall

→ Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Herr K. hat sich selbstständig gemacht als Raumpfleger. Er hat nur einen Auftraggeber, der ihm die Arbeitszeiten vorschreibt und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher stellt die Ausländerbehörde und das Jobcenter fest: „Es handelt sich um eine Scheinselbstständigkeit. Sie sind nicht freizügigkeitsberechtigt als Selbstständiger und erhalten kein ergänzendes Hartz IV.“
- **Zurecht?**

Recht auf Aufenthalt

4. Nicht-Erwerbstätige

- Z. B. Rentner, Studierende, Personen, die keine Arbeit suchen oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden
- Nur für diese Gruppe und ihre Familienangehörigen sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz erforderlich (§ 4 FreizügG)
- SGB II / XII-Berechtigung besteht (umstritten!), ihre Inanspruchnahme gefährdet aber unter Umständen das Aufenthaltsrecht!
- Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts hat allein die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen.
- Das Aufenthaltsrecht erlischt beim Sozialleistungsbezug *keinesfalls automatisch* (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2) (→ Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie beachten!)
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, außer bei Familienangehörigen von nur Arbeitsuchenden

„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten

Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

- **Daueraufenthaltskarte**

→ **für Familienangehörige aus Drittstaaten**

Fall

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?

- → AVwV FreizügG 3.2.2.2

Fall

- Herr M. ist deutscher Staatsbürger. Er hat ein halbes Jahr lang in Schweden gelebt und dort Herrn D., einen russischen Staatsbürger, kennen und lieben gelernt.
- Sie sind in Schweden eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und möchten gern nach Deutschland umziehen.
- Herr D. spricht kein Wort deutsch. Ist dies ein Problem?
- Welches Aufenthaltspapier wird Herr D. in Deutschland erhalten?
- → AVwV FreizügG 3.0.2

Fall

- Frau K. ist norwegische Staatsangehörige. Sie ist seit vier Jahren verheiratet mit Herrn J., einem brasilianischen Staatsangehörigen. Beide leben seit etwa acht Monaten in Deutschland.
- Sie trennen sich, da Frau K. eine neue Partnerin kennen gelernt hat.
- Kann Herr J. in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 5 FreizügG

Fall

- Herr G. ist slowenischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G, einer serbischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 7jähriges Kind.
- Herr G. verlässt die beiden und zieht nach Frankreich.
- Frau G. und das Kind leben von Hartz IV.
- Kann das Kind in Deutschland bleiben? Kann die Mutter in Deutschland bleiben?
- → § 3 Abs. 4 FreizügG
- → AVwV FreizügG 3.4